

Betreuung von Arbeitsgemeinschaften durch außerschulische Kräfte im Rahmen der Zusammenarbeit von Schule und Verein

Aus der Sicht des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft , Weiterbildung und Kultur ist es wünschenswert, daß sich die Schule für ihr Umfeld öffnet und daß auch außerschulische Einrichtungen unserer Gesellschaft wie Vereine (z.B. Sportvereine) am Auftrag der Schule mitwirken können.

In diesem Zusammenhang stellen sich organisatorische und versicherungsrechtliche Fragen:

- Kann die Schulleiterin oder der Schulleiter eine Arbeitsgemeinschaft (z.B. Handball), die von der Vertreterin oder dem Vertreter eines örtlichen Vereins, die keine Lehrerin bzw. der kein Lehrer ist, betreut und geleitet wird, einrichten und mit der Folge des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes zur Schulveranstaltung erklären?
- Kann die Schulleiterin oder der Schulleiter die Teilnahme einer Schulmannschaft an Veranstaltungen wie der oben genannten zur Schulveranstaltung mit der Folge des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes erklären?

Hierzu ist zunächst auf die Bekanntmachungen des Kultusministeriums vom 5. Februar 1980 und vom 15. November 1983 über den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz für Schüler bei der Teilnahme an Schulveranstaltungen (Amtsbl. 1980, S. 67 und 313 und Amtsbl. 1983, S. 526) zu verweisen. Folgende Grundsätze können festgehalten werden:

- Der Versicherungsschutz bestimmt sich nach dem organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule. Versichert sind daher in erster Linie Verrichtungen während des Schulunterrichts, in den dazwischenliegenden Pausen und im Rahmen schulischer Veranstaltungen (Reisen, Ausflüge). Eine Veranstaltung ist eine Schulveranstaltung, wenn sie im inneren Zusammenhang mit dem Schulbesuch steht und wenn sie in den organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule fällt. Eltern und Schüler müssen zum Zeitpunkt der Durchführung davon ausgehen können, daß es sich um eine organisatorisch von der Schule als Schulveranstaltung getragene Unternehmung handelt.

Folgende Kriterien müssen erfüllt sein:

- Die Schulleiterin oder der Schulleiter nimmt die Veranstaltung in das schulische Programm (Stundenplan, Information der Eltern usw.) auf. Sie bzw. er wählt die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler aus bzw. schließt sie ggf. auch aus.
- Die Schulleiterin oder der Schulleiter legt den Schwerpunkt der Veranstaltung fest. Sie bzw. er überzeugt sich davon, daß die Arbeitsgemeinschaft vom Inhalt und von der Zielsetzung her als Schulveranstaltung für die betroffenen Schüler geeignet ist.
- Die Schulleiterin oder der Schulleiter verschafft sich ein Bild darüber, daß die Betreuerin oder der Betreuer, der keine Lehrerin bzw. kein Lehrer sein muß, der Betreuungs- und Aufsichtsaufgabe gewachsen ist.
- Die Betreuerin oder der Betreuer muß bereit sein, die Tätigkeit weisungsgebunden wahrzunehmen, also Vorgaben und Aufsichtspflichten entsprechend den Weisungen des Schulleiters wahrzunehmen.
- Die Schulleiterin oder der Schulleiter regelt die Zeiteinteilung und die äußere Organisation der Veranstaltung und sorgt nötigenfalls für eine Vertretung.
- Die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine von ihm beauftragte Lehrkraft überwachen die Veranstaltung in der Weise, daß er bzw. die beauftragte Lehrkraft sich ggf. in regelmäßigen Abständen darüber vergewissert, daß die Veranstaltung den getroffenen Festlegungen und Weisungen entspricht.
- Die Eltern müssen darüber unterrichtet sein, daß der Betreuer keine Lehrkraft ist und ggf. die Aufgabe ehrenamtlich übernimmt und daß die Teilnahme freiwillig ist, wobei nach Anmeldung aber Teilnahme- und Entschuldigungspflicht besteht.

Es wird nachdrücklich empfohlen, sich in allen Zweifelsfragen sowie bei größeren Veranstaltungen an die Schulaufsicht zu wenden, die nötigenfalls die Auskunft des GUV in Andernach einholen kann.

Aus: Amtsblatt 3/1995